

Satzung für das Jugendparlament der Stadt Nordenham

Aufgrund der §§ 6 und 22e der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Das Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Nordenham. Es berät den Rat der Stadt Nordenham und die Stadtverwaltung in allen kinder- und jugendrelevanten Fragen. Gleichzeitig hat es ein Initiativrecht für die Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in Nordenham.
2. Das Jugendparlament soll zu allen Fragen, soweit Kinder und Jugendliche betroffen sein könnten, gehört werden.
Hierbei handelt es sich insbesondere um
 - Beratung an der Ausgestaltung des Etats für die Jugendarbeit,
 - Planung und Betrieb von Jugendeinrichtungen,
 - Schulangelegenheiten,
 - Stadtentwicklung und Bauleitplanung,
 - Drogen-, Gewalt- und Jugendprävention.Es kann in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben.
3. Das Jugendparlament benennt je 2 Beisitzer/innen für den Jugend- und Bildungsausschuss sowie den Ausschuss für Sport-, Freizeit- und Kulturausschuss.
4. Die Beschlüsse des Jugendparlamentes werden in der Stadtverwaltung geprüft und ggf. mit einem Entscheidungsvorschlag an die zuständigen Ratsgremien zur Beschlussfassung weitergeleitet. Anträge und Anfragen des Jugendparlamentes werden innerhalb der nächsten zehn Wochen im zuständigen Fachausschuss behandelt.
5. Das Jugendparlament erhält ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt festgelegt wird, für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand seiner parlamentarischen Aufgaben. Der Rat kann die abschließende Entscheidungsbefugnis für bestimmte Maßnahmen / Projekte auf das Jugendparlament übertragen. Über die Verwendung der Mittel ist zum Jahresende ein Rechenschaftsbericht in der darauf folgenden Sitzung des Jugendausschusses abzulegen.
6. Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Geschäftsführung für das Jugendparlament liegt bei der Stadt Nordenham.

§ 2 Wahlgrundsätze

1. Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse jeweils für die Liste der Schule, die sie besuchen.
2. Für die freie Liste sind Jugendliche im Alter von 12 bis einschließlich 20 Jahren, die nicht in Nordenham zur Schule gehen, aber hier ihren ersten Wohnsitz haben, wahlberechtigt.
3. Wählbar sind Jugendliche im Alter von 14 bis einschließlich 20 Jahren, die ihren Wohnsitz in Nordenham haben.

4. Stichtag ist jeweils der Tag der Wahl des Jugendparlaments.

§ 3 Zusammensetzung

1. Das Jugendparlament hat 13 Sitze.
2. Gewählt wird über Listenwahl. Neben der freien Liste (§ 2 Abs. 2 der Satzung) können die folgenden Nordenhamer Schulen eine Liste aufstellen:
 - Gymnasium Nordenham,
 - Realschule I,
 - Realschule Am Luisenhof,
 - Hauptschule Abbehausen,
 - Hauptschule Am Luisenhof,
 - Schule am Siel,
 - Freie Liste.

Auf jede Liste entfällt zunächst ein Sitz. Die übrigen Sitze werden entsprechend des Verhältnisses der Schülerzahl der Schule oder der freien Liste zur Schülerzahl aller Schulen und der freien Liste verteilt. Dabei erhält jede Liste zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht. Gibt es in einer Schule nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten als ihr Sitze im Jugendparlament zustehen, so findet eine Wahl nicht statt und die auf der Liste aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten gehören dem Jugendparlament an.

3. Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre. Die erste Wahlperiode beginnt 01. Februar 2005 bzw. mit der konstituierenden Sitzung des Jugendparlaments.
4. Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments während seiner Amtszeit aus Altersgründen das Wahlrecht verlieren, bleibt es bis zum Ende seiner Wahlperiode im Amt.
5. Die Mitgliedschaft im Jugendparlament endet insbesondere wie folgt:
 - a) Durch schriftlichen Verzicht. Er kann nicht zurück genommen werden, sobald die/der Vorsitzende vom Verzicht Kenntnis erlangt hat.
 - b) Durch Schulverweis. Bis zur rechtskräftigen Feststellung des Verweises ruht die Mitgliedschaft im Jugendparlament.
 - c) Durch Ausschluss per Beschluss mit einer Zweidrittel-Mehrheit durch das Jugendparlament, insbesondere wenn ein Mitglied mehrfach unentschuldigt den Sitzungen des Jugendparlaments ferngeblieben ist.

Nach dem Sitzverlust rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl aus der Liste der Schule bzw. freien Liste nach.

§ 4 Wahlzeit, Wahlort

1. Die Wahl findet außerhalb der Ferien an einem Schultag statt. Die Geschäftsführung bestimmt den Wahltag im Einvernehmen mit den an der Wahl beteiligten Schulen. Den Schulen obliegt die Organisation der Wahl an der jeweiligen Schule. Wahlurnen, Wahlkabinen usw. werden auf Wunsch von der Stadt Nordenham zur Verfügung gestellt. Die Wahlorganisation obliegt dem Bürgermeister.
2. Die Wahl findet in den Schulen jeweils für deren Liste statt.
3. Die Wahl für die freie Liste findet im Rathaus statt.

4. Wähler/innen, die ihre Stimme nicht im Wahllokal abgeben können, erhalten die Möglichkeit der Briefwahl.
5. Wahltermin, Wahlraum und Uhrzeit für die Wahl der freien Liste werden über amtliche Bekanntmachungen in der hiesigen Tagespresse bekannt gemacht.

§ 5 Aufstellung der Wahllisten, Ablauf der Versammlung, Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. Die Wahlberechtigten werden 10 Wochen vor dem Wahltermin über einen Aushang in den Schulen bzw. amtliche Bekanntmachung unterrichtet und aufgefordert, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Jede Liste sollte gleich viele weibliche und männliche Vorschläge enthalten. Sämtliche bis zwei Wochen vor der Wahl eingegangenen Vorschläge werden von der Verwaltung beglaubigt in der jeweiligen Schule bzw. im Aushang des Rathauses bekannt gegeben. Für die Kandidatinnen und Kandidaten sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.
2. Die Bewerber/innen stehen entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu ihrer Schule oder zur freien Liste in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Anschrift auf dem jeweiligen Stimmzettel.
3. Jede/r Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten wählen, wie die jeweilige Liste Mandate zu vergeben hat.
4. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen zu viele Stimmen abgegeben sind, die die Zuordnung der Stimmen zu den Kandidatinnen und Kandidaten nicht eindeutig erkennen lassen oder einen schriftlichen Zusatz aufweisen.
5. Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel an Ort und Stelle sofort durch den Wahlvorstand öffentlich auszuzählen.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los wird vom ältesten Mitglied des Wahlvorstandes gezogen.
7. Das Ergebnis ist unverzüglich der Stadt Nordenham zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses mitzuteilen. Die Stadt Nordenham benachrichtigt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich und gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

§ 6 Wahlorgane

1. Wahlleiter ist der Bürgermeister der Stadt Nordenham. Ausführende Dienststelle ist das Amt für Bildung und Freizeit.
2. Bei der Stadtverwaltung wird ein Wahlausschuss gebildet, dem der Wahlleiter, ein weiteres Mitglied der Stadtverwaltung, das der Wahlleiter bestimmt und der Vorstand des bisherigen Jugendparlaments angehören. Der Wahlausschuss entscheidet über Wahleinsprüche und er stellt das endgültige Wahlergebnis fest.
3. Der Wahlvorstand wird auf Vorschlag der Schule von der Stadt Nordenham berufen. An jeder Schule und für die freie Liste wird ein Wahlvorstand, der aus mindestens fünf Personen, davon eine Lehrkraft, besteht, zur Leitung der Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses gebildet. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen das 13. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Sitzungen und Abstimmungen

1. Zur konstituierenden Sitzung des Jugendparlaments lädt die Stadt Nordenham ein. Die Sitzung soll innerhalb eines Monats nach der Wahl stattfinden.
2. In der konstituierenden Sitzung wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte den Vorstand, der aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in besteht. Gewählt ist jeweils die Person, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Der Bürgermeister bestimmt für die erstmalige Wahl eines Vorstandes einen oder eine Wahlleiter bzw. Wahlleiterin. Die späteren Wahlen der/des Vorsitzenden werden von der bisherigen bzw. dem bisherigen Vorsitzenden geleitet.
4. Das Jugendparlament tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr. Die Tagesordnung wird von der Verwaltung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Jugendparlaments aufgestellt.
5. Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich.
6. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter/innen anwesend ist.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag wird geheim angestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen des Jugendparlaments teil.

§ 8 Sonstige Regelungen

Soweit in dieser Satzung Regelungslücken vorhanden sind, findet das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der jeweiligen Fassung sinngemäß und ergänzend Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Nordenham, 08. Oktober 2004

Der Bürgermeister

Dr. Raffetseder

Bitte wenden

Änderungssatzungen veröffentlicht im **Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch**:

am	Seiten	Inkraft treten	Änderungen	Auflage
02.12.2005	101	02.12.2005	§ 1 Abs. 3 § 1 Abs. 4 § 7 Abs. 8	1. Änderung
26.03.2010	37 – 38	26.03.2010	§ 1 Abs. 2 § 1 Abs. 3 § 1 Abs. 4 § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 3 § 3 Abs. 2 § 3 Abs. 5 § 4 Abs. 1 § 5 Abs. 6 § 5 Abs. 7 § 6 Überschrift § 6 Abs. 1 § 7 Abs. 1 § 7 Abs. 3 § 7 Abs. 4 § 7 Abs. 8	2. Änderung